



LS.16.04-03-02-03-V01

ANTRAG Nr. 14/23

nach § 17 GeschO

Betr.: **Kirchensteuerpflicht bei Umgemeindung**

Eingebracht in die Sitzung der 16. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen AblehnungC. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

Satz 2 des § 6a (4) der Kirchengemeindeordnung (KGO) wie folgt zu ändern: „Die Kirchensteuerpflicht besteht ab dem Zeitpunkt der Ummeldung gegenüber der gewählten Kirchengemeinde.“

Begründung:

Kirchenmitglieder, die sich für eine Umgemeindung entscheiden, sind in der Regel durch ihre Biografie, ihr Engagement oder das Profil der gewählten Gemeinde mit ihr hoch verbunden. Die Aufgaben und Pflichten (Seelsorge, Kasualien, Verwaltung...) liegen bei der gewählten Kirchengemeinde. Sie versendet Gemeindebriefe, lädt zum Fest der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein usw., erhält dafür aber keine finanzielle Unterstützung. Gerade in Zeiten knapper werdender Kirchensteuer ist es deshalb nicht mehr plausibel vermittelbar, warum eine Umgemeindung keine finanziellen Auswirkungen hat.

Stuttgart, 13. März 2023

1. Marion Blessing
Amrei Steinfurt
Tobi Wörner
Anja Faißt
Britta Gall

2. Matthias Böhler
Oliver Römisch
Gerhard Keitel
Thomas Burk

3. Kai Münzing
Maike Sachs
Reiner Klotz
Matthias Eisenhardt